

07.-08. & 14.-15. Dezember 2024

Samstag 14:00 - 22:00 Uhr / Sonntag 12:00 - 20:00 Uhr

E-Mail an events@schlossmiel.de, Tel: 02226/10050

Briefpost an: Golf-Club Schloss Miel GmbH • Schlossallee 1 • 53913 Swisttal Miel

Antragsteller

Name, Vorname:	<input type="text"/>	Firma:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>	Straße:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
Web:	<input type="text"/>	Social Media:	<input type="text"/>

An der Schlossweihnacht auf Schloss Miel möchte ich mich mit folgendem Marktangebot beteiligen.
Fotos von Waren und Stand übersende ich per E-Mail.

Marktangebot

Kosten für zwei Wochenenden

Outdoor/Außenstand

Holzhütte Schloss Miel 3x2m (limitierte Stückzahl)	<input type="text"/>	x	600 €	=	<input type="text"/>	€	
Fläche, 2m Tiefe	lfdm	<input type="text"/>	x	100 €	=	<input type="text"/>	€
Fläche, 3m Tiefe	lfdm	<input type="text"/>	x	150 €	=	<input type="text"/>	€

Gastronomie

Gastronomiestand eigener Wagen je m ²	<input type="text"/>	x	72 €	=	<input type="text"/>	€
Gastronomiestand mit Holzhütte Schloss Miel	1	x	750 €	=	<input type="text"/>	€

Bei Alkoholverkauf über die Theke ist eine Schankerlaubnis **zwingend** erforderlich!

Abfallpauschale: 60 € für alle Gastronomiestände

Strom Pauschale pro Wochenende

230V (Max. 2,5kW.)	<input type="text"/>	x	35 €	=	<input type="text"/>	€
16A (Max. 5 kW.)	<input type="text"/>	x	75 €	=	<input type="text"/>	€
32A (Max. 10kW.)	<input type="text"/>	x	115 €	=	<input type="text"/>	€

Verwaltungspauschale (einmalig)	1	x	€	=	<input type="text"/>	50 €
--	---	---	---	---	----------------------	------

Gesamtbetrag	<input type="text"/>	€
---------------------	----------------------	---

Hiermit melde ich mich verbindlich als Aussteller/Standbetreiber für den obigen Markt an und erkenne die AGB's an.
Bei einer durch die Pandemi verursachten Absage der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für finanzielle Schäden jeglicher Art, des Teilnehmers - auch gegenüber Dritten.
Die Standmiete ist bis zum angegebenen Zahlungsziel in der Rechnung zu zahlen. Nach der kompletten Zahlung ist eine Teilnahme am Markt möglich. Alle Preise verstehen sich inkl. der derzeit gültigen MwSt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Standbetreibers

AGB Schlossweihnacht 2024

Zwischen der Golf-Club Schloss Miel GmbH (Veranstalter) und dem Aussteller gelten folgende AGB als vereinbart:

1. Leitung

Die Leitung der Schlossweihnacht haben Alexander Thelen (Geschäftsleitung der Golf-Club Schloss Miel GmbH) und Jasmin Kerschgens (Event Managerin Schloss Miel).

2. Veranstaltungsort

Schlossallee, Parkplatz und Innenhof des Schloss Miel. Die Ausstellungsflächen sind gekennzeichnet. Außerhalb dieser Flächen dürfen keine Stände errichtet werden. Eine Überschreitung der gekennzeichneten Flächen ist nicht gestattet. Eine nachträgliche Vergrößerung der Standfläche muss genehmigt werden und führt zu einer Nachzahlung.

3. Öffnungszeiten

Die Schlossweihnacht findet am 2. und 3. Adventswoche 2024 statt. Die ausstellenden Betriebe haben die Möglichkeit, ab dem 05.12.2024, ab 10:00 Uhr - in Abstimmung mit dem Veranstalter, ihre Stände aufzubauen.

4. Haftung

Für Form und Inhalt seiner Präsentation, der Vorträge sowie Darbietungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter lehnt hierfür jede Verantwortung ab.

Die Golf-Club Schloss Miel GmbH haftet nicht für höhere Gewalt. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der jeweilige Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.

5. Zulassung und Platzzuweisung

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und die Platzzuweisung. Er behält sich vor, Anmeldungen ohne nähere Begründung abzulehnen. Einen Rechtsanspruch hieraus kann der Antragsteller nicht ableiten. Über einen Konkurrenzausschluss entscheidet alleine der Veranstalter. Die Leitung der Schlossweihnacht teilt den Bewerbern ihre Standplätze zu. Besondere Wünsche der Aussteller bezüglich des Standortes und des Standplatzes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Kurzfristige Änderungen sind bis zum Beginn der Schlossweihnacht möglich.

6. Untervermietung und Sammelausstellung

Eine Untervermietung der Standfläche ist grundsätzlich untersagt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen oder weiterzuvermieten. Sammelausstellungen, d.h. gemeinschaftliches Ausstellen mehrerer auf einem Aussteller zugewiesenen Platz sind nur mit Genehmigung durch die Leitung der Schlossweihnacht zulässig. Die Ausweitung der Standfläche ist ohne Einwilligung des Veranstalters nicht erlaubt.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist der rechtzeitige Zahlungseingang bzw. bis zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel.

7. Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller hat einen eventuellen Rücktritt von seiner Anmeldung schriftlich dem Veranstalter mitzuteilen. Erfolgt ein Rücktritt, wird die volle Standmiete fällig, sofern der Stand nicht weitervermietet werden kann. Sollte der Stand durch den Veranstalter weitervermietet werden können, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von pauschal 100€ erhoben.

Wir bitten um Verständnis für diese Regelung, die notwendig ist, um planerische Sicherheit (z.B. Bindung an Verträge mit externen Dienstleistern) zu haben.

8. Sauberkeit und Ordnung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall zu beseitigen. Dies gilt ins-

besondere für Reste von Speisen und Getränken sowie sperrige Verpackungen. Jeder Aussteller hat einen Mülleimer am Stand vorzuhalten. Für den übrigen, im Rahmen vergleichbarer Veranstaltungen anfallenden Müll wird der Veranstalter Behälter aufstellen. Die Kosten dafür sind in der Standgebühr enthalten. Es ist darauf zu achten, eine angemessene Lautstärke von Beschallungseinrichtungen am Stand einzuhalten.

9. Genehmigungen

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung und ist in erster Linie den gastronomischen Betrieben vorbehalten. Für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen Genehmigungen sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Ausschankgenehmigung muss auf Verlangen vorgezeigt werden. Der Jugendschutz ist zu beachten, insbesondere bei Abgabe alkoholischer Getränke. Die einschlägigen Gesetze des Lebensmittelrechts, insbesondere das nordrhein-westfälische Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht sowie die Vorschriften über den Vollzug des Gesetzes sind zu beachten.

Musikaufführungen bzw. Musikwiedergaben müssen bei der GEMA eigenständig angemeldet und bezahlt werden. Die Veranstaltung wird als Schlossweihnacht festgesetzt. Somit ist der Verkauf während der gesamten Ausstellungszeit zulässig.

10. Zu- und Abfahrtswege

Während der Schlossweihnacht müssen alle Zu- und Abfahrtswege unbedingt freigehalten werden, dies gilt insbesondere für die Fluchtwege. Dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus. Den Anweisungen des Ordnungspersonals des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten

11. Auf- und Abbau

Der Aufbau muss bis zur Stand-Abnahme 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung, am Veranstaltungstag vollständig beendet sein. Stände müssen **spätestens 15 Minuten vor Beginn** geöffnet und voll einsatzbereit sein. Der Abbau darf **frühestens 10 Minuten nach dem Ende** der Veranstaltung beginnen und muss nach 3 Stunden abgeschlossen sein. **Bei Zuwiderhandlung gegen diese Auf- und Abbaubestimmungen verpflichtet sich der Aussteller unwiderruflich eine Gebühr i.H.v. 200€ pro Vorfall zu entrichten.** Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand **durchgängig** zu besetzen und geöffnet zu halten. Jede Zuwiderhandlung egal aus welchem Grund führt automatisch zur einer Konventionstrafe i.H.v 200€ (Kunsth Handwerk) oder 1000€ (Gastronomie).

12. Strom und Wasser

Für die Versorgung mit Strom und bei nachgewiesenem Bedarf auch mit Wasser sorgt der Veranstalter. Dazu werden an geeigneten Plätzen auf dem Veranstaltungsgelände entsprechende Verteiler eingerichtet. Die Verbindungen von diesen diversen Verteilern zum Stand ist Sache des Ausstellers. Insbesondere bei der Stromverbindung ist darauf zu achten, dass technisch einwandfreie Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen und/oder -leisten verwendet werden. Kabeltrommeln sind vollständig abzuwickeln.

Elektrische Installationen dürfen nur durch Fachleute und in Abstimmung mit der Leitung als Schlossweihnacht ausgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Stromversorgung nur eingeschränkt möglich ist. Der Bedarf an einer Versorgung mit Strom und Wasser ist dem Veranstalter mit der Anmeldung zur Teilnahme an Schlossweihnacht mitzuteilen.

***Pagodenzelte:** In Miet-Pagodenzelten die für den Gastro-Betrieb gemietet werden dürfen keine Geräte zum Kochen, Backen, Grillen etc. verwendet werden. Das Zubereiten von Speisen an den oben genannten Geräten ist untersagt.

13. Hausrecht

Die Leitung der Schlossweihnacht übt Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus.